



3. Januar 1996

Gemeinderat
9230 Flawil

Waldabstandslinienplan Weidstrasse-Hügelweg; Nachtragsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 20. Januar 1995 genehmigte das Baudepartement den oben genannten Erlass. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wurde die Baulinie im Bereich der Parzellen Nrn. 2531, 2530, 2529 und 2526 (roter Bereich).

In der Zwischenzeit haben Sie die angrenzende Fläche der Grünzone zugeschieden. Die Bestockung gilt nicht als Wald. Die geänderte Zonierung wurde am 20. Dezember 1995 vom Baudepartement genehmigt. Einer Genehmigung der fraglichen Baulinie steht deshalb nichts mehr entgegen.

In Anwendung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) verfügt das

Baudepartement:

1. Die gemäss Verfügung vom 20. Januar 1995 zurückgestellte Baulinie des Waldabstandslinienplanes Weidstrasse-Hügelweg (Parzellen Nrn. 2531, 2530, 2529 und 2526 [roter Bereich] wird genehmigt.

2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Kopie an:
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt